

Bern, den 25. Juni 1954.

Ausgeteilt.

An den B u n d e s r a t

Vorarbeiten für die Förderung einer Studiengesellschaft für den Bau und Betrieb eines Kernreaktors.

Das vorliegende Geschäft ist in enger Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen der beteiligten Departemente behandelt worden. Das Finanz- und Zolldepartement hatte Gelegenheit, durch die Finanzverwaltung an der Ausarbeitung der Thesen, die den an der Sitzung der vier Departementsvorsteher vom 10. April 1954 aufgestellten Richtlinien entsprechen, mitzuwirken. Seine Auffassung ist sowohl im Bericht wie in den Thesen berücksichtigt worden. Wir stimmen deshalb dem vom Volkswirtschaftsdepartement gestellten Antrag vollumfänglich zu.

Wir möchten lediglich der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam machen, dass die Thesen gegenüber dem Entwurf, dem die Schweiz. Studienkommission für Atomenergie an ihrer Sitzung vom 24. Mai 1954 zugestimmt hat, nachträglich noch in einzelnen Punkten im Sinne einer Klarstellung oder Vereinfachung abgeändert worden sind. So wurde die Zweckumschreibung in Ziffer I, 1, lit. a, etwas vereinfacht, indem die Bestimmungen über den Bau und Betrieb des Reaktors zusammengefasst wurden. In der gleichen Ziffer, lit. d, wurde sodann im Interesse einer klaren Abgrenzung der Aufgaben die Ergänzung angebracht, dass sich die geplante Studiengesellschaft nicht mit der technischen Verwertung der Forschungsergebnisse zu befassen habe. Obschon sich die Studienkommission für Atomenergie gegen eine solche Ergänzung gewendet hat, betrachten wir diese Präzisierung im Hinblick auf die künftige Entwicklung als sehr wichtig. Trotzdem sich im Grunde genommen der Ausschluss der technischen Verwertung bereits aus der Begrenzung des Gesellschaftszweckes auf reine Forschungsaufgaben ergibt, hat der Bund doch ein wesentliches Interesse daran, dass über diesen Punkt nicht die geringsten Zweifel bestehen. Vereinfacht wurden ferner die Bestimmungen über die Benützung des Urans sowie dessen Spalt- und Aufbau- produkte in Ziffer II, 4, lit. a, indem davon abgesehen wurde,

die Abgabe an Dritte ausdrücklich auszuschliessen. Der Genehmigungsvorbehalt und die Begrenzung der Verwendungszwecke genügen bereits, um eine nicht erwünschte Abgabe oder Verwendung des Urans und der daraus hervorgegangenen Produkte zu verhindern.

Endlich wurde gegenüber dem von der Studienkommission für Atomenergie genehmigten Entwurf eine Ziffer IV fallen gelassen, worin dem Bund ausdrücklich das Recht vorbehalten war, im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages seine Betriebskostenbeiträge einzustellen und das Uran zurückzunehmen. Eine nähere Prüfung hat ergeben, dass diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorbehalten werden muss, da der Bund bereits auf Grund der in Ziff. III vorgesehenen Auflösungsbestimmungen befugt ist, diese Sanktionen zu ergreifen. Es ist deshalb namentlich auch aus psychologischen Gründen besser, wenn diese Möglichkeit nicht in einer besondern Bestimmung hervorgehoben wird.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Dr. H. Streuli